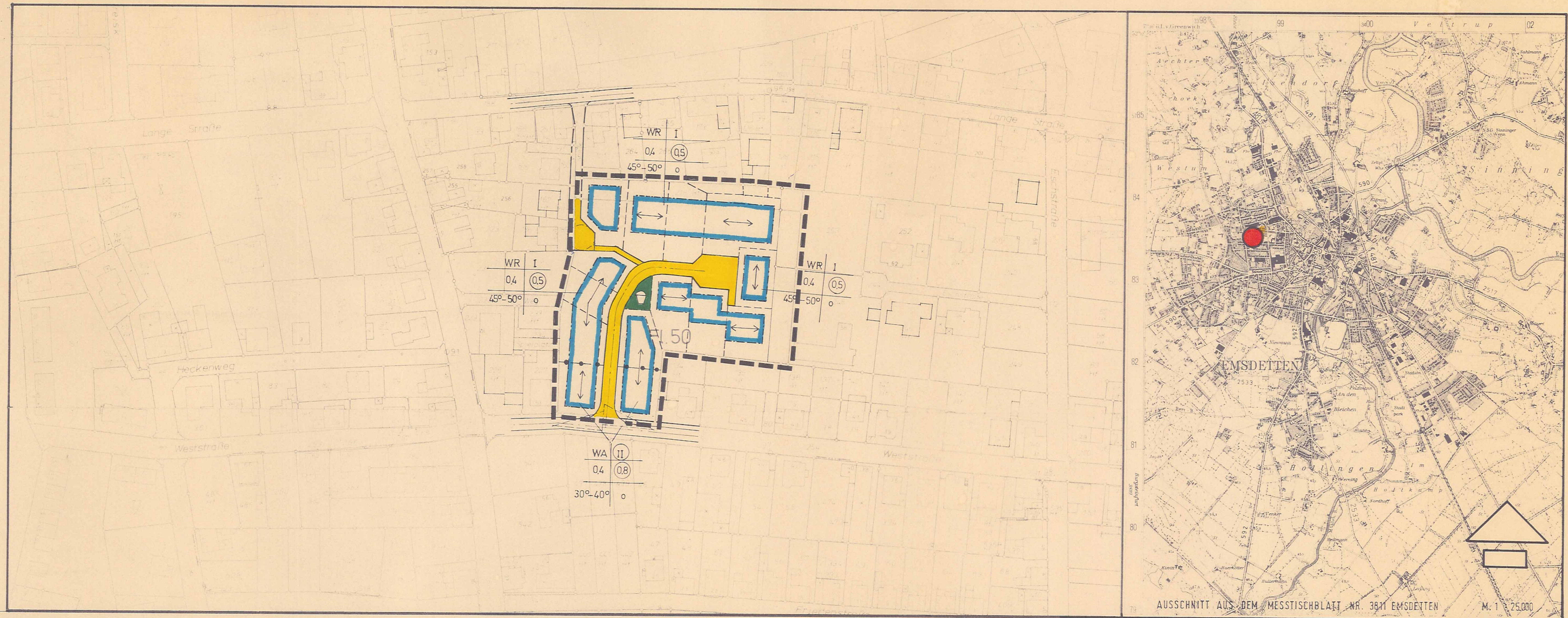




Zeichenerklärung							
Topographische Erläuterungen		Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 9 BauGB					
Gebäudebestand	Grenzeinrichtungen	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, -linien, -grenzen	Verkehrsflächen	Flächen für ...	Sonstige Festsetzungen
Kirche Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude	mit Grenzzeichen vermarkter Grenzpunkt Gemeindegrenze Flurgrenze Eigentumsgrenze Grenze von Nutzungsarten Hecke Zaun Mauer geplante Flurstücksgrenze	Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Mischgebiete Kerngebiete Gewerbegebiete Industriegebiete	Geschöffflächenzahl Baumassenzahl Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse zwingend Höhe baulicher Anlagen Flachdach Satteldach Dachneigung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	offene Bauweise geschlossene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Baulinie Bauzugrenze Hauptfächung verbindlich, Gebäudeumriss nachrichtlich	Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Saftstreifen vor angrenzender Bebauung und Aufwuchs als Baum über Fahrbahnoberkante freihalten Stellplätze Gärten Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsparagen Mit Geh-, Fahr- und Reitwegen versehen zu beplantende Flächen	Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für Versorgungsanlagen Grünflächen u.ä. Grünflächen Räume zu pflanzen Räume zu erhalten Spielplatz	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Abstandslinie von Gewerbe bzw. Industriebetrieben zu Wohnbereichen (unzulässige Betriebsarten; siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen) Nachrichtliche Übernahmen Hauptversorgungsleitungen oberirdisch unterirdisch
Nutzungsarten							
Gartenland Grünland Laubwald Nadelwald Mischwald Hof- und Gebäudefläche							

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 2 BauGB vom Rat der Stadt Emsdetten am	Die Bürger sind bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 3 (1) BauGB beteiligt worden	Die Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 4 BauGB beteiligt worden	Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom	Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Emsdetten am	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom	Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplans Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan wurde
Stand der Planunterlage:	25.05.1987	beschlossen		02.04.1990	als Satzung beschlossen	Az. genehmigt worden	
			Das ausgearbeitete öffentlich			Laut Verfügung vom	
						Az. wird die Verletzung von Rechtsworschriften nicht geltend gemacht	gemäß § 12 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten
Ibbenbüren, den	20.12.1990	Emsdetten, den	07.01.1991	Emsdetten, den	07.01.1991	Münster, den	Der Bebauungsplan liegt mit der dazu-gehörigen Begründung öffentlich aus.
		Die Stadtbaukontrolle im Vorverfahren	Die Stadtbaukontrolle im Vorverfahren	Die Stadtbaukontrolle im Vorverfahren	gez. Meyer zu Altenschildesche Bürgermeister	Der Bebauungsplan befindet sich am Auftrags-	Emsdetten, den
gez. Barenkamp Öffentlich best. Vermittlung	gez. Meyer zu Altenschildesche Bürgermeister	gez. Buschmeyer Beauftragter	gez. Buschmeyer Beauftragter	gez. Buschmeyer Beauftragter	gez. Jenders Vollstreckungsbeauftragter	gez. Koers Beauftragter	Bürgermeister

 Stadt Emsdetten Der Stadtdirektor Dez.: III-61/Stadtplanung	
Bebauungsplan Nr. 106 „Weststraße - Wilp“	
Flur 50	Maßstab: 1 : 1.000
Zu diesem B-Plan gehören: - Teil II – Textliche Festsetzungen - Begründung	Aufgestellt Emsdetten, den In Vertretung: Teil III – Begründungsplan

- ### Rechtsgrundlagen:
1. Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
 2. § 81 BauO NW 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803).
 3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).
 4. §§ 4 und 28 der GO NW in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475).
 5. Planzeichenverordnung 1981 – PlanzV 81 – vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).